



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Jugendstrafanstalt Arnstadt

Besuch vom 4. Februar 2016

Az.: 237-TH/I/16

Inhalt

A	Einleitung.....	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Zugangsuntersuchung unter vollständiger Entkleidung.....	3
II	Unterbringung fremdsprachiger Gefangener.....	3
III	Jugendvollzugsspezifische Aus- und Fortbildung.....	4
IV	Wahrung der Intimsphäre im besonders gesicherten Haftraum.....	4
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	4
I	Respektvoller Umgang.....	4
II	Hausordnung.....	5
E	Positive Beobachtungen.....	5
F	Weiteres Vorgehen.....	5

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 4. Februar 2016 die Jugendstrafanstalt Arnstadt. Die Jugendstrafanstalt ist zuständig für den Vollzug von Jugendstrafe an männlichen Gefangenen, Untersuchungshaft an männlichen Personen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Freiheitsstrafe an männlichen Gefangenen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 280 Plätzen im geschlossenen Vollzug und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 189 Gefangenen, davon 39 in Untersuchungshaft, belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag in der Abteilung 4 - Justizvollzug des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz an. Sie traf um 9:00 Uhr in der Jugendstrafanstalt ein und wurde von der Anstaltsleiterin in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie zwei Hafthäuser mit Wohngruppen des allgemeinen Vollzugs und der Untersuchungshaft sowie die Sozialtherapeutische Abteilung.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einer Psychologin, dem medizinischen Dienst und dem externen Psychiater, einer Vertreterin des Personalrats, Vertretern der Gefangenenmitverantwortung sowie dem evangelischen und dem katholischen Geistlichen. Zudem sprach die Delegation mit mehreren Gefangenen in unterschiedlichen Abteilungen. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Zugangsuntersuchung unter vollständiger Entkleidung

Die Durchsuchungen bei der Aufnahme werden in der Jugendstrafanstalt Arnstadt stets unter vollständiger Entkleidung durchgeführt. Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Daher soll vor allem im Jugendbereich stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Auch bei Vorliegen einer begründbaren Gefährdungslage sollen Entkleidungen nur unter Hinzutreten weiterer, klar zu bezeichnender Voraussetzungen angeordnet und entsprechend dokumentiert werden.²

Die Aufnahmepraxis sollte dementsprechend angepasst werden.

II Unterbringung fremdsprachiger Gefangener

In der Jugendstrafanstalt waren seit Oktober 2015 zwölf Untersuchungsgefangene aus Afghanistan und dem Irak untergebracht, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und überwiegend auch nicht über Englischkenntnisse verfügen. Bei diesen Häftlingen wurde gerichtlich Tätertrennung angeordnet, so dass sie auf unterschiedliche Wohngruppen verteilt waren. Nach Auskunft der Anstaltsleiterin war den Gefangenen wegen der sprachlichen Barrieren der Austausch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie anderen Gefangenen nicht möglich. Deshalb verbrachten die betroffenen Gefangenen den Großteil der Zeit allein in ihren Hafträumen und nahmen selten an Gemeinschaftsveranstaltungen teil.

Die Anstaltsleiterin berichtete, dass diesen Gefangenen seit einiger Zeit individueller Deutschunterricht angeboten werde und sie zudem psychiatrisch betreut würden. Hierdurch sei die faktische Absonderungssituation abgemildert worden.

Trotz dieser begrüßenswerten Anstrengungen seitens der Anstalt ist die Situation der betroffenen Gefangenen nach wie vor verbesserungswürdig, wobei sich die Isolation wegen des anstehenden Prozessbeginns absehbar abschwächen wird. Zumindest für zukünftige ähnliche Fälle sollte aber

¹ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08.

² Nationale Stelle, Jahresbericht 2014, S. 29.

überlegt werden, wie der faktischen Absonderung infolge sprachlicher Barrieren vorgebeugt werden kann. Hierzu sollte auch die Verlegung in andere Anstalten, gegebenenfalls in anderen Bundesländern, in Betracht gezogen werden.

III Jugendvollzugsspezifische Aus- und Fortbildung

Nach Angaben der Anstaltsleiterin wurde bis 2012 eine jährliche Zusatzausbildung für den Jugendvollzug und die Sozialtherapeutische Abteilung angeboten, an der 61 Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes erfolgreich teilnahmen. Diese Ausbildung werde seitdem wegen Fachkräftemangels nicht länger angeboten. Da der Umgang mit jugendlichen Gefangenen besondere Anforderungen an die Bediensteten stellt, wird eine jugendspezifische Aus- und Fortbildung als notwendig angesehen. Die entsprechende Ausbildung sollte deshalb auch in Thüringen zeitnah wieder angeboten werden.

IV Wahrung der Intimsphäre im besonders gesicherten Haftraum

Es ist zu begrüßen, dass die Kameras in den besonders gesicherten Hafträumen den Toilettenbereich aussparen, wodurch die Intimsphäre der dort untergebrachten Gefangenen geschützt wird. Allerdings sind diese Hafträume durch ein großes Fenster, das mit einer spiegelnden Folie von innen beklebt ist, vom Vorraum aus ohne Kenntnis des Gefangenen vollkommen einsehbar.

Die Länderkommission hat einen ähnlichen Aufbau des besonders gesicherten Haftraums bereits in der Jugendanstalt Raßnitz gesehen. Dort hatte das Fenster allerdings keine Folie, sondern eine Jalousie, so dass die Gefangenen wussten, wenn eine Einsichtnahme möglich war. Da allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar erscheint, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen, empfahl die Länderkommission dort, den Blick in den Haftraum durch das Fenster so einzuschränken, dass der Toilettenbereich nicht einsehbar ist.

Die Intimsphäre der Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum sollte effektiv geschützt werden.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Respektvoller Umgang

Nach Angaben der Gefangenen klopfen die Bediensteten nicht immer an, bevor sie Hafträume betreten und duzen die Gefangenen teilweise. Zu einem von Wertschätzung geprägten Umgang gehört, dass Bedienstete vor Betreten an die Haftraumtüren anklopfen. Zudem sollten Gefangene nicht ungefragt geduzt werden. Hierauf sollte in geeigneter Weise erneut hingewiesen werden.³

³ Vgl. zum Jugendarrestvollzug: Nationale Stelle, Jahresbericht 2014, S. 29 f.

II Hausordnung

Der Katalog der Einrichtungen, mit denen Gefangene ohne Überwachung kommunizieren dürfen, ist in der Hausordnung unvollständig. Er sollte um alle Einrichtungen, die in § 42 ThürJVollzGB genannt sind, erweitert werden.

E Positive Beobachtungen

Der Besuchsdelegation wurde in verschiedenen Gesprächen berichtet, dass die Atmosphäre innerhalb der Anstalt seit dem Umzug in den Neubau in Arnstadt im Verhältnis zu der Situation in der alten Anstalt in Ichtershausen wesentlich ruhiger geworden sei und es zu deutlich weniger Übergriffen zwischen Gefangenen käme.

Die Hausordnung der Jugendstrafanstalt ist für Jugendliche gut verständlich und erklärt auch die Organisation und Abläufe der Haftanstalt. Besonders gut erscheint, dass einige Regeln begründet werden und die Konsequenzen von Verstößen aufgezeigt werden.

F Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 15. April 2016